

Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Marktordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in der derzeit geltenden Fassung

Langtitel

Marktordnung

Stammfassung: GR Beschluss vom 14.12.2006, in Kraft ab 01.01.2007

Text

§ 1

Allgemeines

- (1) Unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum ist jedermann berechtigt, an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten die auf den Markt zugelassenen Marktgegenstände nach Maßgabe dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen.
- (2) Die Gewerbetreibenden haben den Originalgewerbeschein oder Originalgewerberegisterauszug bei sich zu führen und den Organen des Städtischen Marktamtes auf deren Verlangen vorzuweisen.

§ 2

Marktgebiet

- (1) Der Wochenmarkt, die Jahreskrämermärkte, der Martinimarkt sowie der Altwarenmarkt werden am Koloman-Wallisch-Platz abgehalten.
- (2) Für all die vorstehenden Märkte gilt, dass für den Fall der Belegung des Koloman-Wallisch-Platzes diese – nach Maßgabe der Möglichkeiten – im Bereich des Kirchplatzes samt dem anschließenden Straßenzug Fr.-L.-Jahn-Straße und der Schillerstraße bis zu deren Kreuzung mit der Fridrichallee situiert werden.
- (3) Der Allerheiligenmarkt findet in den Straßenzügen St. Ruprecht-Straße (Parkplätze vor dem nördlichen Friedhofsingang) und Bahnweg (Parkplätze vor dem Friedhofsingang) statt.
- (4) Die Firmungsmärkte erstrecken sich auf die Westseite des Kirchenplatzes.

§ 3 Marktermine

- (1) Der Wochenmarkt wird wöchentlich am Mittwoch und Samstag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr abgehalten. Sollte dieser Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, so findet der jeweilige Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt. Die erforderlichen Abräumarbeiten müssen bis längstens 13.00 Uhr beendet sein.
- (2) Jahreskrämermärkte werden abgehalten:
 - a) am Arbesmontag (1. Montag in der Fastenzeit)
 - b) am Pfingstdienstag
 - c) Portiunkulamarkt (am 2. August)
 - d) Martinimarkt (11. November)

Sollten der 2. August oder der 11. November auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, so wird der jeweilige Jahreskrämermarkt am darauf folgenden Werktag abgehalten. Die Jahreskrämermärkte, bei denen das Auspacken der Ware ab 6.00 Uhr gestattet ist, beginnen um 8.00 Uhr und enden mit den für die Lebensmittelkleinhändler jeweils vorgeschriebenen Ladenschlusszeiten.

Die erforderlichen Abräumarbeiten müssen bis spätestens 19.00 Uhr beendet sein.

- (3) Der Allerheiligenmarkt findet in der Zeit vom 27. Oktober bis einschließlich 1. November von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr statt.
- (4) Der Firmungsmarkt findet am jeweiligen Firmungstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr statt.
- (5) Der Altwarenmarkt findet am ersten Sonntag jeden Monats in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.
- (6) Grundsätzlich hat für alle Märkte zu gelten, dass vor Beginn und nach Ende der Marktzeit jeder weitere Handel untersagt ist.
- (7) Das Befahren des Koloman-Wallisch-Platzes mittels KFZ ist lediglich zum Abladen der Marktwaren sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bis zum jeweiligen Marktbeginn gestattet. Das Abholen obiger Gegenstände mittels KFZ ist lediglich im Zeitraum zwischen Marktende und dem vorgeschriebenen Abräumtermin erlaubt.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Märkten sind folgende Waren zum Verkauf zugelassen:

a) **Wochenmarkt:**

1. Lebensmittel, sowie Naturblumenkränze, Baum- und Sträucherzweige, Gemüsepflanzen, in freiem Handel zugelassene Kräuter, Vogelfutter, Sämereien, Kienholz und Holz- und Strohwaren, die in der Hausindustrie hergestellt werden.

2. Leicht verderbliche Lebensmittel, sowie unverpacktes Fleisch dürfen auf den Ständen nur bei entsprechender hygienischer Einrichtung und Kühlung feilgehalten werden.
3. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von alkoholischen Getränken ist untersagt.

b) **Jahreskrämermärkte:**

1. Alle im freien Verkehr gestatteten Waren sowie genussfertige Lebensmittel.
2. Auf den Jahreskrämermärkten sind verboten:
 - a) Waffen, Munitionsgegenstände, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Schlüssel ohne Schlösser, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe;
 - b) Möbel, Druckwerke, Bilder und Schriften, welche geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören oder gegen die Sittlichkeit zu verstoßen;
 - c) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katze im Sack usw.);
 - d) Schaustellungen, Volksbelustigungen wie Ringelspiele, Schaukeln usw. und Tierstellungen;
 - e) Das Anpreisen irgendwelcher Artikel zu Heilzwecken oder als Genussmittel und das Vorführen von Haarpflegemitteln an fremden Personen;
 - f) Der Handel bzw. der Verkauf von lebenden Tieren ist untersagt.

c) **Allerheiligenmarkt:**

Grablichter und Kerzen, Lebzelter- und Zuckerware, Devotionalien, Kränze, Gestecke, Blumen und Blumenstöcke, gebratene Maroni.

d) **Firmungsmarkt:**

Obst, Lebzelter- und Zuckerwaren, Gebetbücher, Devotionalien und ähnliche auf das Fest bezugnehmende Gegenstände, ferner auch Kleidungsstücke, Tücher, Uhren, Spielwaren, Bijouteriewaren.

e) **Altwarenmarkt:**

gebrauchte Halthaltsgegenstände und Altwaren. § 4 lit. b) Zi. 2 gilt sinngemäß.

§ 5 Vergabe von Marktplätzen

Die Marktplätze werden im Wege zivilrechtlicher Vergabe den Händlern und Produzenten durch die Agenden des Marktamtes ausübenden Organe der Stadtpolizei zugewiesen, wobei im einzelnen zu beachten ist:

1. das zugewiesene Standausmaß darf grundsätzlich nicht überschritten werden,
2. Beim Wochenmarkt ist der zugewiesene Standplatz regelmäßig und selbst zu benützen.
3. Mit Ausnahme des Wochenmarktes erfolgt die Standplatzzuteilung bei den übrigen Märkten jeweils vor Beginn derselben und nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Platzes. Regelmäßiger Besuch des Marktes gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, aber es sind die allfälligen Wünsche eines solchen Marktbesuchers von der Marktbehörde nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
4. Bei den Ständen ist der Name des Inhabers sowie dessen Wohnort ersichtlich zu machen.

§ 6 Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Die Standplatzzuteilung kann zurückgezogen und damit die weitere Ausübung der Markttätigkeit untersagt werden, wenn

1. der zugewiesene Standplatz eigenmächtig einer anderen Person überlassen wird;
2. Ein Marktbesucher einen ihm zugewiesenen Standplatz länger als 14 Tage ohne hinreichenden Grund nicht benützt; oder
3. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder ein sonstiges öffentliches Interesse es erfordern.
4. Der Standplatzinhaber trotz Mahnung mit der Zahlung der Marktstandsgebühren länger als ein Monat im Verzug ist oder
5. gegen Bestimmungen dieser Marktordnung wiederholt verstößt.

§ 7 Errichtung von standfesten Bauten

Die Errichtung von standfesten Bauten durch die Marktbesucher auf den Marktplätzen bedarf ausnahmslos einer Genehmigung der Baubehörde und der Zustimmung des Marktamtes.

§ 8
Reinhaltung des Marktes

- (1) Die Stände selbst und die darin untergebrachten Gerätschaften müssen stets in einem ordentlichen und sauberen Zustand gehalten werden; Längstens 1 Stunde nach Beendigung des Marktes müssen die Standplätze geräumt und durch die Marktbesucher gereinigt worden sein.
- (2) Die Marktbesucher sind überdies verpflichtet eine Verunreinigung ihres Standplatzes (z.B.: herabtropfendes Fett an den Jahreskrämermärkten) durch entsprechende Auflagen am Boden zu verhindern. Eine Missachtung dieser Bestimmung führt ausnahmslos zur Vorschreibung von gesonderten Reinigungskosten.

§ 9
Marktstandsgebühren

- (1) Als Vergütung für den überlassenen Raum zur Aufstellung des Standplatzes und für andere mit der Abhaltung der Märkte verbundenen Auslagen werden privatrechtliche Entgelte von den Marktbesuchern eingehoben, welche durch gesonderten Beschluss des Gemeinderates festgelegt werden.
- (2) Diese Entgelte sind bei Zuweisung der Standplätze im vorhinein zu bezahlen.

§ 10
Marktaufsicht

- (1) die Handhabung der Marktordnung steht dem Stadtamt Bruck an der Mur zu. Dieses bestellt Marktaufsichtsorgane, welche mit einem Dienstaussweis ausgestattet sind und im Bedarfsfalle von den Organen des Stadtpolizeiamtes unterstützt werden.
- (2) Die Marktaufsichtsorgane haben die Befolgung der Marktordnung zu überwachen und ist den Anordnungen dieser Organe sofort und bedingungslos Folge zu leisten.

§ 11
Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

- (1) Die in dieser Marktordnung geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.
- (2) Übertretungen dieser Marktordnung werden nach § 368 GewO 1994 i.d.g.F. von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu derzeit EUR 1.090,-- bestraft.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Die Marktordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Marktordnung tritt die bisher geltende Marktordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur außer Kraft.